

Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz)

vom 1. Oktober 2005

(ABl. 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die
Pflicht zur Nutzung der Pfarrwohnung - Pfarrwohnungspflichtänderungsgesetz vom
20. November 2010 (ABl. 2010 S. 228)¹

Erster Abschnitt	Grundbestimmung
§ 1	Dienstverhältnis der Pfarrerin/des Pfarrers
Zweiter Abschnitt	Voraussetzung für die Begründung eines Dienstverhältnisses
§ 2	Ernennungsvoraussetzungen
§ 3	Anstellungsfähigkeit
§ 4	Anstellungsfähigkeit in Ausnahmefällen
§ 5	Besondere Anstellungsfähigkeit
§ 6	Anerkennung der Anstellungsfähigkeit
§ 7	Anerkennung der besonderen Anstellungsfähigkeit
§ 8	Überprüfung und Verlust der Anstellungsfähigkeit
Dritter Abschnitt	Begründung des Dienstverhältnisses
§ 9	Ernennung
§ 10	Ernennungsurkunde
§ 11	Rücknahme der Ernennung
§ 12	Verfahren bei Rücknahme der Ernennung
Vierter Abschnitt	Inhalt des Dienstverhältnisses
1.	Allgemeine Dienstpflichten
§ 13	Grundlegende Dienstpflicht
§ 14	Besonderer Dienstauftrag
§ 14a	Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde
§ 15	Fortbildung
§ 16	Ausschluss und Befreiung von dienstlichen Handlungen nichtgeistlicher Art
§ 17	Beichtgeheimnis

¹ Artikel 3 zum Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Pflicht zur Nutzung der Pfarrwohnung
- Pfarrwohnungspflichtänderungsgesetz - vom 20. November 2010 (ABl. 2010 S. 228)
Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Während der Geltungsdauer des Gesetzes
getroffene Entscheidungen behalten nach Außer-Kraft-Treten des Gesetzes ihre Gültigkeit.

§ 18	Verschwiegenheitspflicht
§ 19	Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
§ 20	Pflichten gegenüber der Nachfolgerin/dem Nachfolger
§ 21	Vertretungspflicht
§ 22	Geschenke
§ 23	Amtsbezeichnung
§ 24	Amtstracht
§ 25	Pfarrwohnung
§ 26	Nutzung der Pfarrwohnung
§ 27	Dienstverhinderung und Dienstbehinderung
§ 28	Anwesenheitspflicht
§ 29	Erledigung rückständiger Dienstgeschäfte
§ 30	Übergabepflichten

2. Besondere Verpflichtungen und Bindung der Pfarrerin/des Pfarrers

§ 31	Nebenbeschäftigung
§ 32	Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung
§ 33	Weitere Rechtsfolgen
§ 34	Wiederverwendung
§ 35	Eheschließung
§ 36	Mitteilung einer beabsichtigten Auflösung der Ehe
§ 37	Urteilsvorlage
§ 38	Maßnahmen bei Auflösung der Ehe

3. Sicherung des Dienstverhältnisses

§ 39	Allgemeine Sicherung des Dienstverhältnisses
§ 40	Jubiläumszuwendung
§ 41	Sonderzuwendungen
§ 42	Unwirksame Vereinbarungen, Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge
§ 43	Verzicht, Verpfändung, Abtretung
§ 44	Urlaub
§ 45	Freistellung
§ 45 a	Altersteilzeit
§ 46	Einsicht in die Personalakte
§ 47	Eintragung in die Personalakten
§ 48	Dienstzeugnis
§ 49	Beschwerderecht
§ 50	Rechtsweg

Fünfter Abschnitt Dienstaufsicht

§ 51	Dienstaufsicht
§ 52	Dienstpflchtigkeitsverletzung und Disziplinarrecht
§ 53	Vorläufiges Verbot der Dienstausbübung

- § 54 Schadenersatzpflicht
- § 55 Schadenersatzpflicht bei Drittschaden
- § 56 Abtretung des Ersatzanspruches

Sechster Abschnitt Besonderheiten des Dienstverhältnisses

- § 57 Übertragung einer Stelle
- § 58 Bewerbungsrecht
- § 59 Versetzung
- § 60 Versetzung bei Umorganisation
- § 61 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 62 Versetzungsverfahren
- § 63 Rechtsfolgen bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 64 Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestand
- § 65 Wiederverwendung
- § 66 Beendigung des einstweiligen Ruhestandes
- § 66a Verlust der Pfarrstelle
- § 67 Eintritt in den Ruhestand
- § 68
- § 69 Hinausschieben des Ruhestandseintrittes
- § 70 Vorzeitige Ruhestandsversetzung
- § 71 Ruhestandsversetzungen in besonderen Fällen
- § 72 Ruhestandsversetzung aus dem einstweiligen Ruhestand
- § 73 Zuständigkeit, Rechtswirkungen
- § 74 Wiederverwendung von Pfarrerinnen/Pfarrern im Ruhestand
- § 75 Vorübergehende Verwaltung

Siebter Abschnitt Beendigung des Dienstverhältnisses

- § 76 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 77 Entlassung
- § 78 Ausscheiden aus dem Dienst
- § 78a Ausscheiden wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht
- § 79 Rechtsfolgen der Entlassung und des Ausscheidens
- § 80 Entfernung aus dem Dienst

Achter Abschnitt Ruhen und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes

- § 81 Ruhen der Rechte des geistlichen Standes
- § 82 Erlöschen der Rechte des geistlichen Standes
- § 83 Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes
- § 84 Belassen der Rechte des geistlichen Standes
- § 85 Verfahren beim Erlöschen der Rechte des geistlichen Standes
- § 86 Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes

Neunter Abschnitt Anwendung des Gesetzes auf besondere Dienste

- § 87 Kirchenpräsidentin/Kirchenpräsident und theologische
Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte
- § 88 Pfarrerinnen/Pfarrer im Landeskirchenrat
- § 89 Pfarrerinnen/Pfarrer mit einem gesamtkirchlichen oder besonderen
Auftrag
- § 90 Andere landeskirchliche Stellen für Pfarrerinnen/Pfarrer
- § 91 Pfarrerinnen/Pfarrer im Dienst des Staates zur Erfüllung eines
kirchlichen Auftrages
- § 92 Ruhen vermögensrechtlicher Ansprüche
- § 93 Freistellung für kirchliche Einrichtungen
- § 94 Rechtsfolgen
- § 95 Freistellung für den Dienst in Übersee

**Zehnter Abschnitt Beschäftigung von Theologinnen/Theologen im
Arbeitsverhältnis**

- § 96 Besondere Gründe für die Beschäftigung im Arbeitsverhältnis
- § 97 Rechtsverhältnisse der Theologinnen/Theologen im
Arbeitsverhältnis
- § 98 Sonderregelungen

Elfter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 99 Zuständigkeit
- § 100 Begnadigung
- § 101 Überleitungsbestimmungen
- § 102 Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 103 Durchführungsvorschrift

Erster Abschnitt Grundbestimmung

§ 1

Dienstverhältnis der Pfarrerin/des Pfarrers

- (1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerin/des Pfarrers ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art.
- (2) Aus besonderen Gründen können Theologinnen/Theologen nach Maßgabe des zehnten Abschnitts im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

Zweiter Abschnitt Voraussetzung für die Begründung eines Dienstverhältnisses

§ 2

Ernennungsvoraussetzungen

Zur Pfarrerin/Zum Pfarrer können Frauen und Männer ernannt werden, die ordiniert sind und die Anstellungsfähigkeit besitzen.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

Die Anstellungsfähigkeit kann nur der/dem verliehen werden, die/der

- a) die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung erhalten sowie die Erste und Zweite Theologische Prüfung bestanden hat,
- b) bereit ist, den Dienst nach der landeskirchlichen Ordnung zu übernehmen und zu führen,
- c) frei von solchen Krankheiten und Gebrechen ist, die sie/ihn an der Ausübung ihres/seines Dienstes wesentlich hindern.

§ 4

Anstellungsfähigkeit in Ausnahmefällen

¹Einer/Einem akademisch ausgebildeten Theologin/Theologen einer anderen Kirchengemeinschaft kann ausnahmsweise die Anstellungsfähigkeit verliehen werden. ²Die Bewerberinnen/ Bewerber haben sich einem Kolloquium zu unterziehen. ³Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob die Anstellungsfähigkeit erst nach angemessener Probezeit verliehen wird.

§ 5

Besondere Anstellungsfähigkeit

In besonderen Fällen kann die Anstellungsfähigkeit (besondere Anstellungsfähigkeit) abweichend von § 3 Buchst. a verliehen werden, wenn hieran ein besonderes kirchliches Interesse besteht und in einer Prüfung ein ausreichendes Maß allgemeiner und theologischer Bildung nachgewiesen wird.

§ 6

Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

Die Pfälzische Landeskirche erkennt die von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verliehene Anstellungsfähigkeit an.

§ 7

Anerkennung der besonderen Anstellungsfähigkeit

1.Hat eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland einer Bewerberin/einem Bewerber die Anstellungsfähigkeit abweichend vom Grundsatz des § 3 Buchst. a verliehen, so kann die Pfälzische Landeskirche auch diese Anstellungsfähigkeit anerkennen. 2Die Bewerberin/Der Bewerber hat sich einer Prüfung zu unterziehen. 3Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob die Anstellungsfähigkeit erst nach einer angemessenen Probezeit anerkannt wird.

§ 8

Überprüfung und Verlust der Anstellungsfähigkeit

- (1) Eine Ergänzungsprüfung kann trotz verliehener Anstellungsfähigkeit für die/den angeordnet werden, die/der, gerechnet vom Tage der jeweiligen Prüfung an,
- a) nach Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung länger als fünf Jahre,
 - b) nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung länger als drei Jahre nicht im kirchlichen Dienst gestanden hat.
- (2) Die Anstellungsfähigkeit erlischt, wenn an der angeordneten Ergänzungsprüfung nicht oder ohne Erfolg teilgenommen wird.

Dritter Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 9

Ernennung

Durch die Ernennung zur Pfarrerin/zum Pfarrer wird ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

§ 10

Ernennungsurkunde

1Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. 2Die Ernennungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in den Dienst der Landeskirche auf Lebenszeit“ enthalten.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

Die Ernennung zur Pfarrerin/zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn

- a) sie von der/dem Ernannten durch Täuschung oder auf eine andere unredliche Weise herbeigeführt ist,
- b) die Ernennung von einer sachlich unzuständigen Stelle ausgesprochen ist,
- c) die/der Ernannte zurzeit der Ernennung entmündigt war oder unter vorläufiger Vormundschaft stand.

§ 12

Verfahren bei Rücknahme der Ernennung

(1) 1Die Entscheidung über die Rücknahme ist schriftlich zu begründen und der Pfarrerin/dem Pfarrer zuzustellen. 2Vor der Rücknahme ist die Pfarrerin/der Pfarrer zu hören.

(2) 1Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. 2Die vorgenommenen dienstlichen Handlungen bleiben jedoch gültig.

Vierter Abschnitt Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Allgemeine Dienstpflichten

§ 13

Grundlegende Dienstpflicht

1Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. 2Sie/Er hat nach besten Kräften alles zu vermeiden, was ihrem/seinem Dienst in der ihr/ihm übertragenen Stelle abträglich sein könnte.

§ 14

Besonderer Dienstauftrag

1Durch die Übertragung einer Pfarrstelle erhält die Pfarrerin/der Pfarrer einen besonderen Dienstauftrag. 2Im Rahmen ihrer/seiner Leistungsfähigkeit können ihr/ihm auch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer/seiner übertragenen Pfarrstelle gehören, sofern dies im kirchlichen Interesse notwendig und geboten ist. 3Die Pfarrerin/Der Pfarrer und die Dekanin/der Dekan sind zuvor zu hören.

§ 14a

Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde

(1) 1In Kirchengemeinden mit einer einzigen Pfarrstelle, in denen zwei Pfarrern/Pfarrerinnen gemeinsam Inhaberin/Inhaber oder Verwalterin/Verwalter einer Pfarrstelle sind, bestimmt sich die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde nach der Absprache der beiden Pfarrern/Pfarrerinnen. 2Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Bezirkskirchenrat.

(2) 1In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen, in denen zwei Pfarrern/Pfarrerinnen gemeinsam Inhaberin/Inhaber oder Verwalterin/Verwalter einer Pfarrstelle sind, bestimmt sich die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde ungeachtet des Absatzes 1 nach der vorgeordneten Dienststellung, bei gleicher Dienststellung entscheidet das höhere Dienstalter. 2Bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 15

Fortbildung

1Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll sich um ihre/seine theologische und allgemeine Fortbildung bemühen. 2Sie/Er kann zur Teilnahme an Veranstaltungen, die diesem Ziel dienen, verpflichtet werden. 3Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen von längerer Dauer kann der Pfarrerin/dem Pfarrer Urlaub gewährt werden.

§ 16

Ausschluss und Befreiung von dienstlichen Handlungen nichtgeistlicher Art

- (1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer darf ohne Genehmigung keine dienstlichen Handlungen vornehmen, durch die sie/er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihr/ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zu- steht, einen Vorteil verschaffen würde.
- (2) Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist von solchen dienstlichen Handlungen zu befreien, die sich gegen sie/ihn selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihr/ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zu- steht.

§ 17

Beichtgeheimnis

- (1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.
- (2) Die Wahrung des Beichtgeheimnisses steht unter dem Schutz der Kirche.
- (3) Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was der Pfarrerin/dem Pfarrer in Ausübung der Seel- sorge anvertraut wird.

§ 18

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihr/ihm in Ausübung des übertragenen Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder auf Grund besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Zu Verschwiegenheit ist eine Pfarrerin/ein Pfarrer auch dann verpflichtet, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Von der Verschwiegenheitspflicht kann die Pfarrerin/der Pfarrer durch den Landes- kirchenrat befreit werden.

§ 19

Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- (1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll die Gemeinschaft mit den anderen Pfarrerrinnen/Pfarrern und mit den anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern pflegen.
- (2) Beabsichtigt eine Pfarrerin/ein Pfarrer, gegen eine kirchliche Mitarbeiterin/einen kirchlichen Mitarbeiter ein Gericht anzurufen oder die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen, so hat sie/er vorher den Landeskirchenrat zu unterrichten.

§ 20**Pflichten gegenüber der Nachfolgerin/dem Nachfolger**

Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat alles zu vermeiden, was den Dienst der/des Nachfolgerin/Nachfolgers erschweren könnte.

§ 21**Vertretungspflicht**

1Die Pfarrerrinnen/Pfarrer sind verpflichtet, einander zu vertreten. 2Näheres bestimmt die Vertretungsordnung.

§ 22**Geschenke**

Die Pfarrerin/Der Pfarrer darf, auch nach Beendigung ihres/seines Dienstverhältnisses, Geschenke, die mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks, der Landeskirche oder kirchlicher Vereinigungen finanziert werden, nur mit vorheriger Zustimmung annehmen.

§ 23**Amtsbezeichnung**

- (1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer führt die ihr/ihm in der Ernennungsurkunde verliehene Amtsbezeichnung.
- (2) Eine Pfarrerin/Ein Pfarrer im Ruhestand kann ihre/seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“) weiterführen.

§ 24**Amtstracht**

Bei Gottesdiensten und Kasualien trägt die Pfarrerin/der Pfarrer die vorgeschriebene Amtstracht.

§ 25**Pfarrwohnung**

1Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist grundsätzlich verpflichtet, die für sie/ihn bestimmte Pfarrwohnung zu nutzen. 2In begründeten Fällen kann der zuständige Bezirkskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat Ausnahmen hiervon genehmigen. 3Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer weiterhin in ihrem/seinem Amtsbereich wohnt.

§ 26

Nutzung der Pfarrwohnung

- (1) ¹Die Pfarrerin/Der Pfarrer darf Personen, die nicht zu ihrer/seiner Familie gehören, Teile der Pfarrwohnung nur überlassen, wenn dem zugestimmt wird. ²Werden vermögenswerte Interessen der Kirchengemeinde berührt, so ist auch die vorherige Zustimmung des Presbyteriums erforderlich.
- (2) Soll eine Pfarrwohnung auch zu außerkirchlichen Zwecken benutzt werden, so ist hierfür die vorherige Zustimmung erforderlich.

§ 27

Dienstverhinderung und Dienstbehinderung

- ¹Eine Dienstverhinderung oder Dienstbehinderung durch Krankheit ist der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. ²Übersteigt sie eine Woche, so ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 28

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Will die Pfarrerin/der Pfarrer ihren/seinen Dienstbereich verlassen, so hat sie/er Urlaub zu beantragen. ²Verlässt die Pfarrerin/der Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft ihren/seinen Dienstbereich, so verliert sie/er für die Dauer ihrer/seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für eine einmalige Abwesenheit von weniger als 36 Stunden im Laufe einer Woche und für die Teilnahme an den Sitzungen der Synoden als Synodale.

§ 29

Erledigung rückständiger Dienstgeschäfte

- (1) Kommt die Pfarrerin/der Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig Dienstgeschäften nicht nach, so kann gegen sie/ihn nach vergeblicher Mahnung und Fristsetzung eine Geldbuße bis zur Höhe von 150,00 € angedroht und verhängt werden.
- (2) Erledigt die Pfarrerin/der Pfarrer trotz Geldbuße nicht die rückständigen Dienstgeschäfte, so können auf erneute, befristete Ermahnung hin nach Ablauf der Frist die Dienstgeschäfte auf Kosten der Pfarrerin/des Pfarrers ausgeführt werden.

§ 30

Übergabepflichten

- (1) Bei Beendigung ihres/seines Dienstes in der übertragenen Pfarrstelle hat die Pfarrerin/der Pfarrer die amtlichen Gegenstände der Dekanin/dem Dekan in Anwesenheit eines Mitglieds des Presbyteriums zu übergeben und über die ihr/ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft zu legen.

(2) ¹Stirbt die Pfarrerin/der Pfarrer, so hat die Dekanin/der Dekan die amtlichen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und sie der Vertreterin/dem Vertreter oder der Nachfolgerin/dem Nachfolger auszuhändigen. ²In beiden Fällen hat ein Mitglied des Presbyteriums anwesend zu sein.

(3) ¹Die Übergabe nach den Absätzen 1 und 2 ist zu protokollieren. ²Das Protokoll ist von den beteiligten Personen zu unterschreiben. ³Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift des Protokolls.

2. Besondere Verpflichtungen und Bindung der Pfarrerin/des Pfarrers

§ 31

Nebenbeschäftigung

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer darf eine mit ihrem/seinem dienstlichen Wirkungskreis nicht verbundene Stelle oder eine Beschäftigung neben dem ihr/ihm übertragenen Dienst nur übernehmen, soweit dies mit der gewissenhaften Erfüllung ihres/seines Dienstes vereinbar ist.

(2) ¹Zur Übernahme einer solchen Tätigkeit bedarf die Pfarrerin/der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich oder ehrenhalber ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung. ²Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht für

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit,
- b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

²Die Übernahme einer Betätigung nach Absatz 3 Buchstabe b ist anzuzeigen. ³Die Betätigung kann untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes beeinträchtigt wird.

§ 32

Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung

(1) Bevor die Aufstellung einer Pfarrerin/eines Pfarrers als Bewerberin/Bewerber für die Wahl zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament bekannt gegeben wird, hat die Pfarrerin/der Pfarrer ihr/sein Vorhaben dem Landeskirchenrat anzuzeigen.

(2) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an sind auf die Rechte und Pflichten der Pfarrerin/des Pfarrers aus dem Dienstverhältnis neben den besonderen kirchengesetzlichen Rege-

lungen die für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Das Ergebnis der Wahl hat die Pfarrerin/der Pfarrer dem Landeskirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

(4) ¹Die Absätze 1 und 3 gelten für die Bewerbung um ein nicht in Absatz 1 genanntes politisches Mandat oder um ein politisches Amt sowie für die Übernahme des Mandats oder Amtes entsprechend. ²Die Rechtsfolgen des Absatzes 2 können von der Kirchenregierung ganz oder zum Teil angeordnet werden.

§ 33

Weitere Rechtsfolgen

(1) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidatur an kann die Kirchenregierung der Pfarrerin/dem Pfarrer die Ausübung des ihr/ihm übertragenen kirchlichen Dienstes ganz oder zum Teil untersagen.

(2) ¹Mit der Annahme der Wahl verliert die Pfarrerin/der Pfarrer ihre/seine Pfarrstelle und die ihr/ihm sonst übertragenen kirchlichen Aufgaben und Funktionen. ²Sie/Er hat die Pfarrwohnung zu räumen. ³Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen vom Tag der Annahme der Wahl für die Dauer des Mandats mit Ausnahme der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses (§ 17) und zur Verschwiegenheit (§ 18) sowie des Verbotes der Annahme von Geschenken (§ 22).

(3) Der Landeskirchenrat kann bestimmen, dass für die Dauer des Mandats die mit der Ordination verliehenen Rechte des geistlichen Standes ruhen.

§ 34

Wiederverwendung

¹Die Pfarrerin/Der Pfarrer, die/der nach Beendigung des Mandats in das frühere Dienstverhältnis zurückkehrt, soll zur Bewerbung um eine Pfarrstelle zugelassen werden. ²Dieses Bewerbungsrecht kann frühestens drei Monate vor Beendigung des Mandats erstmals ausgeübt werden.

§ 35

Eheschließung

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat ihre/seine Eheschließung anzuzeigen.

(2) Die Ehegattin/Der Ehegatte der Pfarrerin/des Pfarrers soll einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) ¹Wenn die Ehegattin/der Ehegatte der Pfarrerin/des Pfarrers nicht einem evangelischen Bekenntnis angehört, kann die Kirchenregierung die Pfarrerin/den Pfarrer versetzen. ²§ 62 gilt entsprechend.

(4) Lebensgemeinschaften, die als Alternative zur Ehe verstanden werden oder verstanden werden können, sind mit dem Dienst einer Pfarrerin/eines Pfarrers nicht zu vereinbaren.

§ 36

Mitteilung einer beabsichtigten Auflösung der Ehe

1Beabsichtigt die Pfarrerin/der Pfarrer, ein Verfahren zur Auflösung ihrer/seiner Ehe (Scheidungsantrag, Nichtigkeitsklage, Aufhebungsklage) einzuleiten, so hat sie/er dies vor der Einleitung dem Landeskirchenrat mitzuteilen. 2Wird ein Eheauflösungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet, so hat sie/er dies unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Landeskirchenrat mitzuteilen. 3Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

§ 37

Urteilsvorlage

Ist im Eheauflösungsverfahren ein Urteil ergangen, so hat die Pfarrerin/der Pfarrer hiervon unverzüglich eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 38

Maßnahmen bei Auflösung der Ehe

Die Kirchenregierung hat baldmöglichst darüber zu entscheiden, ob die Pfarrerin/der Pfarrer in ihrer/seiner bisherigen Stelle weiter zu belassen ist.

3. Sicherung des Dienstverhältnisses

§ 39

Allgemeine Sicherung des Dienstverhältnisses

- (1) Die Landeskirche gewährt der Pfarrerin/dem Pfarrer und ihren/seinen Angehörigen Schutz und Fürsorge.
- (2) Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, ihren Ehegatten/seine Ehegattin und ihre/seine Kinder sowie den diesen gleichgestellten unterhaltsberechtigten Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bestimmungen über Umzugs- und Reisekostenvergütungen sowie Beihilfen für besondere Aufwendungen werden gesondert getroffen.

§ 40**Jubiläumszuwendung**

Der Pfarrerin/Dem Pfarrer kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden; das Nähere wird gesetzlich geregelt.

§ 41**Sonderzuwendungen**

Der Pfarrerin/Dem Pfarrer können Sonderzuwendungen gewährt werden; das Nähere wird gesetzlich geregelt, insbesondere die Höhe der Zuwendungen beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche oder mehrerer Anspruchsberechtigter.

§ 42**Unwirksame Vereinbarungen, Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge**

(1) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Pfarrerin/dem Pfarrer eine andere als die gesetzlich zulässige Besoldung oder eine über das Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam, ebenso wie diejenigen Zusicherungen, Vereinbarungen und Verträge, durch die diese Bestimmung umgangen werden soll.

(2) ¹Die Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. ²Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin/der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. ³Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der Kirchenregierung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 43**Verzicht, Verpfändung, Abtretung**

(1) Auf Dienst- und Versorgungsbezüge kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Pfarrerin/Der Pfarrer kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, ihre/seine Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

§ 44**Urlaub**

¹Der Pfarrerin/Dem Pfarrer steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. ²Die Kirchenregierung erlässt die Urlaubsordnung.

§ 45

Freistellung

(1) 1Der Pfarrerin/Dem Pfarrer kann Freistellung (Teilbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge) in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen bewilligt werden. 2Zeiten der Freistellung werden auf die Probezeit allenfalls zum Teil angerechnet.

(2) 1In Abweichung von den für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen kann ein Dienstverhältnis auch mit eingeschränktem Auftrag (Teilbeschäftigung) begründet werden. 2Der Umfang des eingeschränkten Auftrags muss mindestens die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses betragen. 3Das Dienstverhältnis wird auf Lebenszeit geschlossen.¹

§ 45 a²

Altersteilzeit

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstumfangs bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit spätestens am 1. Januar 2011 beginnt,
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen und
5. ihre oder eine andere Stelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht wieder besetzt wird und hierdurch Einsparungen bei den Personalkosten der Pfarrerrinnen und Pfarrer während der gesamten Dauer des Altersteilzeitverhältnisses erzielt werden.

(2) Altersteilzeit wird in der Regel in der Weise bewilligt, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringenden Dienst vollständig vorab in Vollbeschäftigung erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(3) 1Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstumfangs kann nur im Blockmodell bewilligt werden. 2Dabei muss die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstumfangs Dienst leisten, in den Fällen des § 45 PfdG, § 87 a Abs. 3 des Landes-

¹ Nach Artikel 2 Nr. 2 des Änderungsgesetzes vom 12. November 1998 (ABl. S. 188) tritt § 45 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft, wenn nicht die Landessynode zuvor seine Fortgeltung beschließt.

² Artikel 4 des Gesetzes über die Altersteilzeit für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamte in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (ATZG) vom 13. November 2009 (ABl. S. 208): Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

beamtengesetzes Rheinland-Pfalz oder des § 45 PFDG i.V.m. § 101 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz und § 19 a Abs. 3 Urlaubsverordnung Rheinland-Pfalz mindestens im Umfang der bisherigen Teilbeschäftigung. ³Geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit bleiben außer Betracht.

(4) Abweichend von § 6 a des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz wird während der Dauer der Altersteilzeit ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 40 v. H. der auf die Verminderung des Dienstumfangs entfallenden Dienstbezüge gewährt.

(5) Ein Heraufsetzen der Regelaltersgrenze durch Gesetz während einer bewilligten Altersteilzeit bleibt unberücksichtigt.

§ 46

Einsicht in die Personalakte

¹Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat auch nach Beendigung ihres/seines Dienstverhältnisses das Recht auf Einsicht in ihre/seine vollständigen Personalakten und Qualifikationsakten.

²Dazu gehören alle sie/ihn betreffenden Vorgänge mit Ausnahme der Prüfungsakten.

§ 47

Eintragung in die Personalakten

(1) ¹In die Personalakten dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer Gelegenheit erhalten hat, sich über sie zu äußern. ²Die Äußerung der Pfarrerin/des Pfarrers ist mit in die Personalakte aufzunehmen.

(2) Dienstliche Beurteilungen sind der Pfarrerin/dem Pfarrer vor Aufnahme in die Personalakten zur Kenntnis zu geben.

§ 48

Dienstzeugnis

¹Der Pfarrerin/Dem Pfarrer wird nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder beim Nachweis eines berechtigten Interesses auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der ihr/ihm übertragenen Stellen erteilt. ²Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Pfarrerin/des Pfarrers auch über die von ihr/ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre/seine Leistungen Auskunft erteilen.

§ 49

Beschwerderecht

¹Der Pfarrerin/Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die sie/er sich beschwert fühlt, das Recht der Beschwerde nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung zu. ²Die Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 50**Rechtsweg**

- (1) Für vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrerrinnen/der Pfarrer, der früheren Pfarrerrinnen/Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen steht der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.
- (2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche sind die von der Kirchenverfassung oder anderen Gesetzen vorgesehenen Rechtsbehelfe auszuschöpfen.

Fünfter Abschnitt**Dienstaufsicht****§ 51****Dienstaufsicht**

Die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen/Pfarrer führt der Landeskirchenrat; die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans bleibt unberührt.

§ 52**Dienstpflichtverletzung und Disziplinarrecht**

- (1) Eine Dienstpflichtverletzung liegt vor, wenn die Pfarrerrin/der Pfarrer den ihr/ihm übertragenen Dienst mangelhaft ausübt, ihn missbraucht oder ihren/seinen Dienst entwürdigt.
- (2) Die Pfarrerrin/Der Pfarrer, die/der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihr/ihm der übertragene Dienst, ihre/seine Stellung und ihr/sein Auftrag als Pfarrerrin/Pfarrer auferlegen, kann disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden; das Nähere regelt das Disziplinargesetz.

§ 53**Vorläufiges Verbot der Dienstausbübung**

- (1) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens kann der Landeskirchenrat eine Pfarrerrin/einen Pfarrer nur dann beurlauben und ihr/ihm die Ausübung des Dienstes untersagen, wenn in den Fällen des § 59 eine sofortige Beurlaubung notwendig ist.
- (2) Die Pfarrerrin/Der Pfarrer ist zuvor zu hören.
- (3) Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Diensteinkommens der Pfarrerrin/des Pfarrers nicht verbunden sein darf, erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerrin/den Pfarrer ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf

Beendigung des Dienstverhältnisses oder auf Versetzung der Pfarrerin/des Pfarrers gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 54

Schadenersatzpflicht

(1) 1Hat die Pfarrerin/der Pfarrer ihre/seine Pflichten in Ausübung eines ihr/ihm übertragenen kirchlichen Dienstes verletzt, so hat sie/er der Landeskirche oder der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihr/ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. 2Haben mehrere Pfarrerrinnen/Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Landeskirche oder kirchliche Körperschaft oder Einrichtung von dem Schaden und der Person der Schadenersatzpflichtigen/des Schadenersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

§ 55

Schadenersatzpflicht bei Drittschaden

(1) Haben die Landeskirche, eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung einer/einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil die Pfarrerin/der Pfarrer in Ausübung des ihr/ihm übertragenen Dienstes ihre/seine Pflichten verletzt hat, so hat die Pfarrerin/der Pfarrer diesen Schaden der Landeskirche, der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung insoweit zu ersetzen, als ihr/ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) 1Die Landeskirche, die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung können ihre Ansprüche nur innerhalb von drei Jahren geltend machen. 2Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem die Landeskirche, die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung den Schadenersatzanspruch der/des Dritten anerkannt haben oder aber von dem Zeitpunkt an, zu dem der Schadenersatzanspruch der/des Dritten rechtskräftig festgestellt wurde.

§ 56

Abtretung des Ersatzanspruches

Leistet die Pfarrerin/der Pfarrer der Landeskirche oder kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung Ersatz und haben diese einen Ersatzanspruch gegen eine/einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an die Pfarrerin/den Pfarrer abzutreten.

Sechster Abschnitt

Besonderheiten des Dienstverhältnisses

§ 57

Übertragung einer Stelle

- (1) Der Pfarrerin/Dem Pfarrer wird die Stelle unwiderruflich verliehen.
- (2) ¹Stellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist, können auf Zeit verliehen werden. ²Die Kirchenregierung bestimmt, für welche Dauer eine solche Stelle jeweils verliehen wird.
- (3) Die Kirchenregierung kann auf Antrag der Pfarrerin/des Pfarrers vor deren/dessen Dienstantritt in der ihr/ihm übertragenen Stelle die Verleihung zurücknehmen.

§ 58

Bewerbungsrecht

Der Pfarrerin/Dem Pfarrer steht es frei, sich nach den für die Stellenbesetzung maßgeblichen Vorschriften um eine andere Stelle zu bewerben.

§ 59

Versetzung

¹Aus wichtigem Grunde, wenn es das Wohl der Kirche oder einer Kirchengemeinde erfordert, kann die Pfarrerin/der Pfarrer von der Kirchenregierung versetzt werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das verstärkte Presbyterium die Versetzung in einer Sitzung unter Vorsitz der Dekanin/des Dekans beantragt. ³§ 32 Satz 1 bis 3 der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

§ 60

Versetzung bei Umorganisation

- (1) Die Kirchenregierung kann eine Pfarrerin/einen Pfarrer auch dann versetzen, wenn die der Pfarrerin/dem Pfarrer übertragene Stelle aufgehoben wird oder eine sonstige Veränderung in der Organisation die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen erforderlich macht.
- (2) ¹Vor einer Versetzung nach Absatz 1 ist der Pfarrerin/dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von drei Monaten um eine andere Stelle zu bewerben. ²Die Entscheidung über die Bewerbung soll innerhalb weiterer drei Monate getroffen werden.

§ 61

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Die Kirchenregierung kann eine Pfarrerin/einen Pfarrer in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn

- a) der Ehegatte/die Ehegattin der Pfarrerin/des Pfarrers nicht einem evangelischen Bekenntnis angehört,
- b) nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe einer Pfarrerin/eines Pfarrers ihre/seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erforderlich und ausreichend ist,
- c) in den Fällen des § 59 vorübergehend keine Möglichkeit besteht, die Pfarrerin/den Pfarrer zu versetzen.

§ 62

Versetzungsverfahren

- (1) Vor einer Versetzung nach § 35 Abs. 3 oder §§ 59 bis 61 sind die Pfarrerin/der Pfarrer sowie Presbyterium und Bezirkskirchenrat zu hören.
- (2) Der Versetzungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und der Pfarrerin/dem Pfarrer zuzustellen.
- (3) ¹Die Versetzung wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Versetzungsbeschlusses folgt. ²Im Versetzungsbeschluss kann etwas anderes bestimmt werden.
- (4) ¹Rechtsbehelfe gegen den Versetzungsbeschluss haben keine aufschiebende Wirkung. ²§ 10 des Gesetzes über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Landeskirche in der jeweiligen Fassung findet insoweit keine Anwendung.

§ 63

Rechtsfolgen bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

- (1) ¹Mit Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird das Dienstverhältnis der Pfarrerin/des Pfarrers nicht beendet; sie/er verliert jedoch ihre/seine Pfarrstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die ihr/ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen. ²Die Kirchenregierung kann bestimmen, dass für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes die Rechte des geistlichen Standes ruhen.
- (2) Auf Verlangen hat die Pfarrerin/der Pfarrer die Pfarrwohnung zu räumen.

§ 64

Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestand

- (1) Mit Beginn des einstweiligen Ruhestandes erhält die Pfarrerin/der Pfarrer Ruhegehalt nach kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Höhe des Ruhegehaltes und die Auswirkungen des einstweiligen Ruhestandes auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind kirchengesetzlich zu regeln.

§ 65

Wiederverwendung

1Entfallen die Gründe, die nach § 61 Buchst. a und b zur Versetzung der Pfarrerin/des Pfarrers in den einstweiligen Ruhestand geführt haben, so hat sich die Pfarrerin/der Pfarrer innerhalb von drei Monaten, beginnend ab Zustellung der dies feststellenden Entscheidung, bei der Kirchenregierung um eine Stelle zu bewerben oder die Kirchenregierung um die Übertragung einer Stelle zu bitten. 2Hat eine Bewerbung innerhalb dieser Frist keinen Erfolg, so kann der Pfarrerin/dem Pfarrer von der Kirchenregierung eine Stelle verliehen werden; § 57 Abs. 3 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 66

Beendigung des einstweiligen Ruhestandes

Der einstweilige Ruhestand endet

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrerin/dem Pfarrer wieder eine Stelle übertragen wird,
- b) mit dem Eintritt in den Ruhestand,
- c) mit der Versetzung in den Ruhestand,
- d) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 66a

Verlust der Pfarrstelle

1Sind zwei Pfarrerrinnen/Pfarrer Inhaberinnen/Inhaber einer Pfarrstelle, so erstreckt sich der Verlust der Pfarrstelle, der in der Person oder dem Verhalten der einen Pfarrerin/des einen Pfarrers begründet ist, auch auf die andere Pfarrerin/den anderen Pfarrer. 2Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Pfarrerin/ein Pfarrer in den Ruhestand tritt oder ihr/sein Dienstverhältnis endet.

§ 67

Eintritt in den Ruhestand

Für den Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze gelten die jeweiligen für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten erlassenen staatlichen Bestimmungen entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 68

(aufgehoben)

§ 69**Hinausschieben des Ruhestandseintrittes**

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Kirchenregierung mit Zustimmung der Pfarrerin/des Pfarrers den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Altersgrenze hinaus um einen bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten darf, hinausschieben, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 68. Lebensjahres.

§ 70**Vorzeitige Ruhestandsversetzung**

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer kann vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie/er wegen Schwäche ihrer/seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand ist auch dann möglich, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass sie/er innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig wird.

(3) 1Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit der Pfarrerin/des Pfarrers, so ist sie/er verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen. 2Die Landeskirche trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 71**Ruhestandsversetzungen in besonderen Fällen**

Die Pfarrerin/Der Pfarrer kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn

- a) eine Ruhestandsversetzung nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe der Pfarrerin/des Pfarrers geboten ist,
- b) die Voraussetzungen des § 59 vorliegen und von der Pfarrerin/vom Pfarrer ein gezieltes Wirken auch in einer anderen Kirchengemeinde nicht zu erwarten ist,
- c) sie/er einer Versetzung nach § 60 nicht Folge leistet, ohne sich fristgemäß um eine andere Stelle zu bewerben,
- d) sie/er im Falle des § 65 sich weder fristgemäß um eine Stelle bewirbt noch die Kirchenregierung um die Übertragung einer Stelle bittet.

§ 72**Ruhestandsversetzung aus dem einstweiligen Ruhestand**

Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes ihre/seine Verwendung im kirchlichen Dienst nicht möglich war.

§ 73**Zuständigkeit, Rechtswirkungen**

- (1) Zuständig für die Versetzung in den Ruhestand ist die Kirchenregierung.
- (2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung der Pfarrerin/des Pfarrers zur Dienstleistung.

§ 74**Wiederverwendung von Pfarrerinnen/Pfarrern im Ruhestand**

Die Pfarrerin/Der Pfarrer im Ruhestand kann auf Antrag vor Vollendung des 60. Lebensjahres von der Kirchenregierung erneut in den kirchlichen Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand entfallen sind.

§ 75**Vorübergehende Verwaltung**

Die Pfarrerin/Der Pfarrer im Ruhestand kann mit ihrer/seiner Zustimmung mit der vorübergehenden Verwaltung einer Stelle beauftragt werden.

Siebter Abschnitt
Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 76**Beendigung des Dienstverhältnisses**

Das Dienstverhältnis einer Pfarrerin/eines Pfarrers endet außer mit dem Tod durch

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernen aus dem Dienst.

§ 77**Entlassung**

- (1) ¹Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist auf einen schriftlichen Antrag hin binnen drei Monaten, gerechnet vom Eingang des Antrages an, aus dem Dienst zu entlassen. ²Kommt die Pfar-

rerin/der Pfarrer innerhalb dieser Frist nicht den ihr/ihm nach § 30 Abs. 1 und 3 obliegenden Verpflichtungen nach, so ist die Landeskirche berechtigt, die rückständigen Verwaltungsgeschäfte auf Kosten der Pfarrerin/des Pfarrers erledigen zu lassen.

(2) 1Die Entlassungsverfügung ist der Pfarrerin/dem Pfarrer zuzustellen. 2Dabei ist der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zu bestimmen; auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

(3) 1Scheidet eine Pfarrerin/ein Pfarrer auf ihren/seinen Antrag aus dem Dienst der Pfälzischen Landeskirche aus, und geht sie/er nicht in einen anderen kirchlichen Dienst über, so kann ihr/ihm ein finanzieller Beitrag für eine beabsichtigte Umschulung gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren hinaus. 2Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer ihre/seine Entlassung zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens beantragt hat.

§ 78

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Das Dienstverhältnis endet, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer

- a) aus der Kirche austritt, zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt oder Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft wird,
- b) auf die mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes verzichtet,
- c) erkennbar den Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
- d) im Falle der §§ 60 und 65 nach erfolgloser Bewerbung nicht die ihr/ihm von der Kirchenregierung verliehene Stelle antritt,
- e) einer Versetzung nach § 59 nicht Folge leistet,
- f) nach Maßgabe des § 78a durch ein Urteil eines deutschen Gerichts in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) 1Die Kirchenregierung stellt die Beendigung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 Buchst. a) bis e) fest. 2Die Feststellung sowie die Darlegung der ihr zugrunde liegenden Tatsachen und der sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen sind zuzustellen. 3§ 77 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 78a

Ausscheiden wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) 1Eine Pfarrerin/Ein Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn sie/er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. 2Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis

des Landeskirchenrats von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung beim Landeskirchenrat, wenn nicht der Landeskirchenrat nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. 3Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) 1Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. 2Die Pfarrerin/Der Pfarrer wird, sofern sie/er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle oder eines anderen Dienstauftrags erhält sie/er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes. 3Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat dem Landeskirchenrat ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(3) 1Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Pfarrerin/der Pfarrer den Anspruch auf die Dienstbezüge nach Absatz 2, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. 2Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(4) Die Pfarrerin/Der Pfarrer muss sich auf die nach Absatz 2 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie/er ist zur Auskunft verpflichtet.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 79

Rechtsfolgen der Entlassung und des Ausscheidens

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses nach den Bestimmungen der §§ 77 und 78 verliert die Pfarrerin/der Pfarrer die Ansprüche auf Besoldung, Versorgung und Hinterbliebenenversorgung.

§ 80

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst regelt das Disziplinargesetz.

Achter Abschnitt
Ruhen und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte
des geistlichen Standes

§ 81

Ruhen der Rechte des geistlichen Standes

Die mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes ruhen, solange eine ordinierte Pfarrerin/ein ordinerter Pfarrer infolge geistiger Krankheit den ihr/ihm übertragenen Dienst nicht mehr ausüben kann.

§ 82

Erlöschen der Rechte des geistlichen Standes

Die mit der Ordination verliehenen Rechte des geistlichen Standes erlöschen, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer

- a) den Dienst bei der Kirche oder bei einer kirchlichen Einrichtung aufgibt und in eine nichtkirchliche Tätigkeit übergeht,
- b) schriftlich oder zu Protokoll auf die mit der Ordination verliehenen Rechte verzichtet,
- c) aus der Kirche austritt,
- d) aus dem Dienst entlassen wird,
- e) aus dem Dienst entfernt wird,
- f) nach § 78a aus dem Dienst ausscheidet.

§ 83

Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes

Der Verzicht gemäß § 82 Buchst. b ist, auch wenn die Pfarrerin/der Pfarrer im Dienst einer kirchlichen Einrichtung steht, gegenüber der Landeskirche zu erklären.

§ 84

Belassen der Rechte des geistlichen Standes

- (1) ¹In den Fällen des § 82 Buchst. a tritt das Erlöschen der Rechte des geistlichen Standes erst einen Monat nach Zustellung (§ 85) ein. ²Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auf Antrag die Rechte des geistlichen Standes unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden können. ³Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung der Feststellungen einzureichen. ⁴Bis zur Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte des geistlichen Standes nicht ein.
- (2) Die Amtsbezeichnung darf die Pfarrerin/der Pfarrer nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.

§ 85

Verfahren beim Erlöschen der Rechte des geistlichen Standes

- (1) Die Feststellung nach § 82 sowie die Darlegung der ihr zugrunde liegenden Tatsachen und der sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen sind zuzustellen.
- (2) Hat die Pfarrerin/der Pfarrer ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so genügt die Bekanntgabe der Entscheidung im Amtsblatt.

§ 86

Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes

Die gemäß § 82 verlorenen Rechte des geistlichen Standes können wieder verliehen werden.

Neunter Abschnitt

Anwendung des Gesetzes auf besondere Dienste

§ 87

Kirchenpräsidentin/Kirchenpräsident und theologische Oberkirchenrätinnen/ Oberkirchenräte

Die Kirchenpräsidentin/Der Kirchenpräsident, soweit sie/er Theologin/Theologe ist, und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenrats behalten die Rechte des geistlichen Standes und unterstehen insoweit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 88

Pfarrerinnen/Pfarrer im Landeskirchenrat

Pfarrerinnen/Pfarrer behalten auch nach der Übertragung eines Amtes im Landeskirchenrat die Rechte des geistlichen Standes und unterstehen insoweit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 89

Pfarrerinnen/Pfarrer mit einem gesamtkirchlichen oder besonderen Auftrag

- (1) ¹Inhaberinnen/Inhaber oder Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle, mit der kein Gemeindepfarramt verbunden ist, unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist, sind
 - a) Pfarrstellen mit einem gesamtkirchlichen Auftrag (z.B. Pfarrerinnen/Pfarrer der Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft) und

- b) Pfarrstellen mit einem besonderen Auftrag (z.B. Krankenhauspfarrerinnen/Krankenhauspfarrer, Jugendpfarrerinnen/Jugendpfarrer einer Gesamtkirchengemeinde).
- (2) Diese Pfarrstellen werden durch die Kirchenregierung im Benehmen mit den kirchlichen Einrichtungen besetzt, deren Belange durch die Stellenbesetzung erheblich berührt werden.
- (3) Dienstanweisungen kann der Landeskirchenrat erlassen.

§ 90

Andere landeskirchliche Stellen für Pfarrerinnen/Pfarrer

- (1) 1Pfarrerinnen/Pfarrer, denen eine andere landeskirchliche Stelle für Pfarrerinnen/Pfarrer zugewiesen ist, unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich aus dem der zugewiesenen Tätigkeit zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nichts anderes ergibt. 2Andere landeskirchliche Stellen für Pfarrerinnen/Pfarrer sind Stellen, die mit einer/einem bei der Landeskirche angestellten Pfarrerin/Pfarrer besetzt werden und weder Gemeindepfarrstellen noch Pfarrstellen mit einem gesamtkirchlichen oder besonderen Auftrag sind.
- (2) 1Dienstanweisungen kann der Landeskirchenrat erlassen. 2Er kann diese Zuständigkeit übertragen.

§ 91

Pfarrerinnen/Pfarrer im Dienst des Staates zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages

- (1) 1Steht die Pfarrerin/der Pfarrer zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages im Dienst des Staates oder einer seiner Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, so verbleibt sie/er in einem Dienstverhältnis zur Pfälzischen Landeskirche, dessen besondere Natur sich aus der Ordination und dem ihr/ihm erteilten kirchlichen Auftrag ergibt. 2Sie/Er untersteht insoweit der Dienstaufsicht der Pfälzischen Landeskirche.
- (2) 1Die Pfälzische Landeskirche gewährt der Pfarrerin/dem Pfarrer Schutz und fördert seinen Dienst. 2Die Pfarrerin/Der Pfarrer erfüllt ihren/seinen Auftrag im Sinne der landeskirchlichen Ordnung. 3Soweit keine anderen Regelungen entgegenstehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 2 bis 8, 10 bis 15, 17 bis 24, 32, 35 bis 39 Abs. 1, 46 bis 50, 52 bis 56, 77 bis 79, 81 bis 86 und die Vorschriften des Disziplinarrechts entsprechende Anwendung.
- (3) 1Es wird erwartet, dass die Pfarrerin/der Pfarrer neben der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflicht sich am Leben der Gemeinde beteiligt und zu kirchlichen Diensten bereit ist. 2Die Pfarrerin/Der Pfarrer bleibt berechtigt, sich um eine landeskirchliche Stelle zu bewerben.
- (4) 1Der kirchliche Auftrag der Pfarrerin/des Pfarrers kann widerrufen werden, wenn ihr/sein Verhalten eine solche Maßnahme notwendig macht. 2Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes werden hiervon nicht berührt.

§ 92

Ruhen vermögensrechtlicher Ansprüche

1Dienstbezüge, die die Pfarrerin/der Pfarrer aus dem Dienstverhältnis zum Staat oder einer staatlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung bezieht, werden auf das ihr/ihm zustehende Dienst Einkommen angerechnet. 2Ob und inwieweit neben staatlichen Versorgungsbezügen noch kirchliche Versorgungsbezüge ausbezahlt werden, ist gesetzlich zu regeln.

§ 93

Freistellung für kirchliche Einrichtungen

(1) Die Pfälzische Landeskirche kann eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit ihrer/seiner Zustimmung für den hauptamtlichen Dienst bei einem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Rechtsträger oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung freistellen.

(2) Eine Freistellung erfolgt jedoch nur dann, wenn der kirchliche Rechtsträger die Besoldung und Versorgung der Pfarrerin/des Pfarrers entsprechend dem Pfarrbesoldungsgesetz sicherstellt.

(3) 1Ist der selbstständige kirchliche Rechtsträger hierzu nicht im Stande, so kann die Pfälzische Landeskirche von der Anwendung des Absatzes 2 absehen. 2Der kirchliche Rechtsträger ist jedoch verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Besoldung oder zur Versorgung der Pfarrerin/des Pfarrers beizutragen. 3Hierüber treffen die Pfälzische Landeskirche und der selbstständige kirchliche Rechtsträger vor der Freistellung eine Vereinbarung.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einer Freistellung für eine kirchliche Einrichtung.

§ 94

Rechtsfolgen

1Mit der Freistellung verliert die Pfarrerin/der Pfarrer ihre/seine Pfarrstelle. 2Die Pfarrerin/ Der Pfarrer untersteht der Dienstaufsicht und der Disziplinalgewalt der Pfälzischen Landeskirche, soweit die schriftliche Freistellungsverfügung nichts anderes bestimmt.

§ 95

Freistellung für den Dienst in Übersee

1Die Pfarrerin/ Der Pfarrer kann auf ihren/seinen Antrag für den Dienst in Übersee freigestellt werden. 2Die Vorschriften der §§ 93 und 94 gelten entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Beschäftigung von Theologinnen/Theologen im Arbeitsverhältnis

§ 96

Besondere Gründe für die Beschäftigung im Arbeitsverhältnis

Besondere Gründe für die Beschäftigung einer Theologin/eines Theologen im Arbeitsverhältnis liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) einer Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen und an der Beschäftigung der Theologin/des Theologen ein besonderes kirchliches Interesse besteht oder
- b) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art nicht vorgesehene Gestaltungen des Dienstes ermöglicht werden sollen.

§ 97

Rechtsverhältnisse der Theologinnen/Theologen im Arbeitsverhältnis

¹Auf die Rechtsverhältnisse der Theologinnen/Theologen im Arbeitsverhältnis finden neben § 98 und besonderen kirchengesetzlichen Regelungen die §§ 2 bis 4, 6, 8, 13 bis 22, 24 bis 33, 35 bis 39 Abs. 1 und 3, 44 bis 52 Abs. 1, 81 bis 86, 88 bis 90 Abs. 1 Satz 2, 99 und 102 dieses Gesetzes sowie die Urlaubsordnung für Pfarrer entsprechende Anwendung.

²Ergänzend ist das allgemein für die Beschäftigten der Landeskirche geltende Recht anzuwenden.

§ 98

Sonderregelungen

(1) ¹Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages begründet. ²Im Dienstvertrag ist die vorgesehene Gestaltung des Dienstes und der Arbeitsumfang zu beschreiben.

(2) Die Kirchenregierung kann der Theologin/dem Theologen die Dienstbezeichnung „PfarrerIn/Pfarrer“ verleihen.

(3) Für die Ansprüche auf Vergütung und Zusatzversorgung gelten die besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Kirchenregierung kann der Theologin/dem Theologen das Bewerbungsrecht verleihen.

(5) Der unkündbaren Theologin/Dem unkündbaren Theologen kann aus in ihrer/seiner Person oder in ihrem/seinem Verhalten liegenden wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden.

Elfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 99 Zuständigkeit

Soweit dieses Gesetz oder ein anderes Gesetz nicht ausdrücklich oder sinngemäß eine andere Stelle für zuständig erklärt, ist der Landeskirchenrat zuständig.

§ 100 Begnadigung

Das Recht, eine/einen vom kirchlichen Dienstgericht Bestrafte/Bestraften zu begnadigen, steht der Kirchenregierung zu.

§ 101 Überleitungsbestimmungen

(1) Diejenigen Geistlichen, die vor Erlass dieses Gesetzes zur Pfarrerin/zum Pfarrer ernannt worden sind, sind Pfarrerrinnen/Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Sieht dieses Gesetz Regelungen vor, die im bisherigen Recht nicht enthalten waren, so sind die Rechtsverhältnisse der Betroffenen den Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 102 Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer

„Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerrinnen/Pfarrer bei der Regelung des Dienstrechts allgemein durch Rechtsvorschrift und auf Antrag bei Maßnahmen, die einer Pfarrerin/einem Pfarrer nachteilig sind oder werden können, wird eine Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer gebildet. „Das Nähere regelt das Gesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

§ 103 Durchführungsvorschrift

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen erlässt die Kirchenregierung.